

Genehmigung Nr. 04 K 6299 vom 22.01.2024



SACHSEN-ANHALT

Landesamt
für Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Freiimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

DIEPA GmbH

(Strahlenschutzverantwortlicher)

Saalestraße 29
39126 Magdeburg

Fachbereich Arbeitsschutz
Dezernat 51
Zentraldezernat für Arbeitsschutz

Sachgebiet Strahlenschutz

**Vollzug des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)¹ i. V. m.
Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)²**

Genehmigung Nr.: 04 K 6299

zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

Das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 51 –
Zentraldezernat Arbeitsschutz erteilt der Firma

DIEPA GmbH

Saalestraße 29
39126 Magdeburg

vertreten durch

Herrn Tobias Dietze

(Wahrnehmung der Aufgaben des/der Strahlenschutzverantwortlichen nach
§ 69 StrlSchG)

auf Grund von § 25 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG die Genehmigung, die unter
Aufsicht des Genehmigungsinhabers stehende Personen in fremden Anlagen
oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen
oder in fremden Anlagen und Einrichtungen als Strahlenschutz-
verantwortlicher die Aufgaben selbst wahrzunehmen.

Die Genehmigung gilt für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen von
Arbeitnehmerüberlassung von medizinischen und technischen Personal in
fremden Strahlenschutzbereichen in Verbindung mit Anlagen zur Erzeugung
ionisierender Strahlung, Röntgeneinrichtungen und Umgang radioaktiven
Stoffen im medizinischen und technischen Bereich.

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 22.12.2023

Datum: 22.01.2024

AZ.: LAV51.403-40320-
MD_27259-20231222
PA: 2255/2024

Bearbeitet von: Herrn Honnef

Durchwahl: (0391) 2564-334

Dienstszitz Magdeburg
(keine Postanschrift)
Große Steinernetischstr. 4
39104 Magdeburg

Telefon: (0391) 2564-0
Telefax: (0345) 5643 - 439

LAV-Strahlenschutz@
sachsen-anhalt.de

Hauptsitz
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57
06009 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5643-0
Telefax (0345) 5643-439
LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de
www.verbraucherschutz.sachsen-
anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

¹ Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom
27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), in der derzeit geltenden Fassung

² Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), in der derzeit geltenden Fassung

A. Genehmigungsumfang

- A.1. Diese Genehmigung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- A.2. Die Genehmigung ist **befristet bis zum 31.12.2029**.
- A.3. Diese Genehmigung ist nicht übertragbar.
- A.4. Die in Anlage 2 aufgelisteten Antragsunterlagen vom 22.12.2023 sind Bestandteil der Genehmigung.

B. Strahlenschutzbeauftragte

Strahlenschutzbeauftragte gemäß § 70 StrlSchG sind die in der Anlage 1 zu dieser Genehmigung aufgeführten Personen.

C. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- C.1. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 69 StrlSchG wahrnimmt, ist der unter Hinweis 1 genannten zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- C.2. Diese Genehmigung mit den zugehörigen Anlagen und ggf. spätere Nachträge dazu sowie die Strahlenschutzanweisung nach § 45 StrlSchV sind den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
- C.3. Änderungen der Strahlenschutzanweisung nach § 45 StrlSchV sind der unter Hinweis 1 genannten zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- C.4. Eine Kopie dieser Genehmigung sowie die geltende Strahlenschutzanweisung nach § 45 StrlSchV müssen ständig zur Einsicht verfügbar sein.
- C.5. Bei Beendigung der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen sind die Genehmigung und ggf. beglaubigte Kopien bzw. Mehrausfertigungen sowie Ergänzungs- oder Änderungsbescheide an die unter Hinweis 1 genannte zuständige Behörde zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn diese Genehmigung durch eine andere ersetzt worden ist.
- C.6. Vor Beginn einer Beschäftigung von Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen oder Aufgaben selbst wahrnehmen (Bezugspersonen), ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der jeweiligen fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen (Abgrenzungsvertrag) abzuschließen. Der Abgrenzungsvertrag ist der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Der Abgrenzungsvertrag muss insbesondere folgende Verpflichtungen des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden fremden Anlage oder Einrichtung enthalten:

- C.6.1. den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen, Anordnungen und sonstige Verwaltungsakte, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
- C.6.2. die Bezugspersonen in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn
- durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisung dieser Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Einweisung einzuholen ist,
 - diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,
 - jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Person sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
 - die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
 - die nach den Auflagen C.8.1 und C.8.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
 - vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosis - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung)³ durchgeführt hat,
- C.6.3. den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
- a) Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,
 - b) Überschreitungen von Dosisgrenzwerten nach § 78 Abs. 1 und 2 StrlSchG,

³ Durchführung der Strahlenschutz-Verordnung. Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV [von 2001] vom 12. Januar 2007 (GMBI. 2007, Nr. 31/32, S. 623). Rundschreiben des BMU vom 12.1.2007 - RS II 3 - 15530/1

- c) Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
- d) Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
- e) Vorkommnisse und deren Auswirkungen, soweit Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,

C.6.4. den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,

C.6.5. die Bezugspersonen besonders zugelassener Strahlenexposition (§ 74 StrlSchV) nur dann auszusetzen, wenn der Inhaber dieser Genehmigung oder sein Strahlenschutzbeauftragter seine Zustimmung erteilt hat.

C.7. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen nach § 63 StrlSchV unterwiesen werden (vgl. Hinweis 9). Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und
- maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen

zu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung (Auflage C.6.1) ist hinzuweisen. Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.

C.8. Der Inhaber dieser Genehmigung hat

C.8.1. die Personendosis nach § 65 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV (vgl. Hinweis 6) messen zu lassen, auch wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden.

C.8.2. dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z. B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter zur Ermittlung von Tagesdosen) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen.

- C.8.3. an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosis - Teil2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) die Inkorporationsmessungen vom

Bundesamt für Strahlenschutz
Außenstelle Berlin
Köpenicker Allee 120-130
10318 Berlin

durchführen zu lassen, sofern solche Messungen nicht durch eine amtlich bestimmte Messstelle nach § 169 StrlSchG vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

- C.9. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage C.6.2 entnommen werden können.

Die bei Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des StrlSchG erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen (§ 166 Abs. 1 und 2 StrlSchG) sind ebenfalls in den Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosis kann das Dosimeter der unter Hinweis 6 genannten Messstelle verwendet werden.

- C.10. Bis zum 31.12.2024 sind der unter Hinweis 1 genannten zuständigen Behörde die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen. Die Mitteilung soll

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- persönliche Kennnummer (Strahlenschutzregister-Nr.) nach § 170 Abs. 3 StrlSchG bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes

enthalten. Unter Bezug auf diese Angaben sind am Ende jedes Kalenderjahres innerhalb eines Monats der unter Hinweis 1 genannten zuständigen Behörde der Bestand von Bezugspersonen unter Angabe der Zu- und Abgänge mitzuteilen. Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

D. Begründung

- D.1. Am 22.12.2023 (Posteingang LAV: 29.12.2023) beantragten Sie schriftlich eine Genehmigung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG die unter Aufsicht des Genehmigungsinhabers stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen oder in fremden Anlagen und Einrichtungen als Strahlenschutzverantwortlicher die Aufgaben selbst wahrzunehmen.

- D.2. Die zuständige Behörde für den Vollzug des § 25 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG ist nach § 7 At-ZustVO⁴ das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 5 - Arbeitsschutz.
- D.3. Die Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen ist zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß nach § 25 Abs. 3 StrlSchG erfüllt sind. Die Prüfung Ihres Antrages ergab, dass die in § 25 Abs. 3 StrlSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Die von Ihnen beantragte Genehmigung ist somit zu erteilen. Die in Anlage 2 aufgelisteten Antragsunterlagen vom 22.12.2023 sind Bestandteil der Genehmigung.
- D.4. Die Auflagen werden als Nebenbestimmung gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG⁵ sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA⁶ i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG⁷ erlassen und dienen der Gewährleistung des Strahlenschutzes.
- D.5. Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung sind Sie am 19.01.2024 mit einem Entwurf informiert worden. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG wurde Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Ihre Stellungnahme vom 19.01.2024 wurde bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt. Es waren keine Änderungen notwendig.

E. Kostenlastentscheidung

Für die Genehmigung werden Kosten nach § 5 VwKostG LSA⁸ festgesetzt. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Honnef



⁴ **Zuständigkeitsverordnung für das Atom- und Strahlenschutzrecht (At-ZustVO)** vom 25. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 916) in der jeweils geltenden Fassung

⁵ **Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG)** in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung

⁶ **Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)** vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 699) in der jeweils geltenden Fassung

⁷ **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung

⁸ **Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)** vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der jeweils geltenden Fassung

Anlagen

Anlage 1: Liste der Strahlenschutzbeauftragten

Anlage 2: Liste der Antragsunterlagen

Anlage 3: Hinweise

Anlage 1

Liste der Strahlenschutzbeauftragten

Name	Vorname	Entscheidungsbereich
Lamprecht	Anja	Gesamtbetrieblich
Hartlieb	Jeanette Iris	Gesamtbetrieblich

Stand: 22.01.2024



Anlage 2

Liste der Antragsunterlagen

- Antrag vom 22.12.2023
 - Antrag in Textform der Firma ESD Externe Strahlenschutz Dienste GmbH mit Ermächtigung der DIEPA GmbH vom 19.12.2023
 - Antragsformular Allgemeiner Teil
 - Antragsformular Beschäftigung in fremden Anlagen

- Nachreichungen per Mail vom 20.12.2023
 - Ermächtigung der Firma ESD Externe Strahlenschutz Dienste GmbH
 - Handelsregisterauszug HRB 109151 DIEPA GmbH vom 08.12.2023
 - Auskunft Gewerbezentralregister DIEPA GmbH, Bundesamt für Justiz vom 22.06.2022
 - Schriftliche Bestellung Strahlenschutzbeauftragte Frau Anja Lamprecht vom 19.12.2023
 - Bescheinigung zum Erwerb der Fachkundegruppen S5 Frau Anja Lamprecht, Regierungspräsidium Karlsruhe vom 15.11.2023
 - Schriftliche Bestellung Strahlenschutzbeauftragte Frau Jeanette Iris Hartlieb vom 19.12.2023
 - Bescheinigung zum Erwerb der Fachkundegruppen S5 Frau Jeanette Iris Hartlieb, Regierungspräsidium Karlsruhe vom 05.10.2020
 - Entwurf Abgrenzungsvertrag DIEPA GmbH
 - Entwurf Strahlenschutzanweisung DIEPA GmbH

- Nachweis der Zuverlässigkeit durch Vorlage Führungszeugnis Strahlenschutzverantwortlicher Herr Tobias Dietze vom 07.12.2023 (Bundesamt für Justiz)

- Nachreichungen per Mail vom 09.01.2024
 - Entscheidung zur Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise gemäß § 48 Absatz 2 StrlSchV Herr Stefan Tachlinski, Regierungspräsidium Karlsruhe vom 19.12.2023

Stand: 22.01.2024



Anlage 3

Hinweise

1. Die für den Antragsteller zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist das
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 51 – Zentraldezernat für Arbeitsschutz
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)
2. Die nach § 174 Abs. 1 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind beim Dezernat 51 – Zentraldezernat Arbeitsschutz des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 174 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV („AVV Strahlenpass“) zu verwenden. Es wird auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend den Nummern 2.3 und 3.3 der Erläuterungen im Strahlenpass hingewiesen.
3. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten und deren Ausscheiden sind der unter Hinweis 1 genannten zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 70 Abs. 4 StrlSchG).
4. Die Fachkunde des Strahlenschutzbeauftragten muss mindestens alle 5 Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden (§ 48 StrlSchV).
5. Beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A dürfen nur dann ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn Sie innerhalb eines Jahres vor der Tätigkeitsaufnahme von einem ermächtigten Arzt nach § 175 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV untersucht worden sind und dieser schriftlich bescheinigt, dass keine gesundheitlichen Bedenken der Tätigkeit entgegenstehen (§ 77 Abs. 1 StrlSchV). Die beruflich exponierte Person der Kategorie A darf ihre Aufgaben nur fortsetzen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der letzten Untersuchung erneut von einem ermächtigten Arzt untersucht wurde und der weiteren Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen (§ 77 Abs. 2 StrlSchV).
6. Die zur Ermittlung der Körperdosis gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV erforderliche Messung der Personendosis der beruflich strahlenexponierten Personen hat mit einem Dosimeter, das bei einer nach § 169 StrlSchG bestimmten Messstelle zu beziehen und auswerten zu lassen ist, zu erfolgen (§ 66 Abs. 1 StrlSchV).
7. Das StrlSchG und die StrlSchV sind ständig zur Einsicht verfügbar zu halten (§ 46 StrlSchV).
8. Die Strahlenschutzanweisung ist bei wesentlichen Änderungen unverzüglich zu aktualisieren (§ 45 Abs. 3 StrlSchV).
9. Personen, die im Rahmen der genehmigten Tätigkeit tätig werden, sind erstmals vor Aufnahme der Betätigung oder vor dem erstmaligen Zutritt zu einem Kontrollbereich und danach mindestens einmal im Jahr nach § 63 StrlSchV zu unterweisen.

10. Innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme einer Tätigkeit ist zu prüfen, ob die Festlegung von Dosisrichtwerten für beruflich exponierte Personen ein geeignetes Instrument zur Optimierung des Strahlenschutzes ist. Für beruflich exponierte Personen, die im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen oder anzeigebedürftigen Beschäftigung nach §§ 25 oder 26 des Strahlenschutzgesetzes Tätigkeiten ausüben, hat der Strahlenschutzverantwortliche gemeinsam mit dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung oder der fremden Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers für diese Prüfung zu sorgen. (§ 72 Abs. 1 StrlSchV). Werden Dosisrichtwerte festgelegt, sind diese für die effektive Dosis oder für eine Organ-Äquivalentdosis von einzelnen Personen festzulegen und auf einen Zeitraum zu beziehen (§ 72 Abs. 2 StrlSchV).
11. Der Eintritt eines Notfalls, Störfalls oder eines sonstigen bedeutsamen Vorkommnisses ist unverzüglich der unter Hinweis 1 genannten zuständigen Behörde zu melden (§ 108 Abs. 1 StrlSchV). Die Meldung hat alle verfügbaren Angaben zu enthalten, die für die Bewertung des bedeutsamen Vorkommnisses erforderlich sind. Soweit möglich, sind die Ursachen und Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Behebung der Auswirkungen und zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse anzugeben (§ 108 Abs. 2 StrlSchV).
12. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen nach § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Genehmigung nach § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG i. V. m. § 17 Abs. 2 bis 5 AtG wird aufmerksam gemacht.
13. Die am Einsatzort zuständige Aufsichtsbehörde kann weitere Anordnungen gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG i. V. m. § 19 Abs. 3 AtG treffen.
14. Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
15. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse.